

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 4. Juli 2011 aufgrund der §§ 18 Abs. 4 und 31 Abs. 4, 5. Punkt des NÖ Fischereigesetzes 2001 verordnet:

NÖ Fischereiaufseherkursverordnung 2011

Inhaltsverzeichnis

§§

- | | |
|----|--|
| 1 | Regelungsinhalt |
| 2 | Anmeldung zum Kurs |
| 3 | Kurseinladung, Kursunterlagen |
| 4 | Bestellung von Kurspersonal |
| 5 | Form und Dauer des Kurses |
| 6 | Inhalt des Fischereiaufseherkurses |
| 7 | Abschluss des Fischereiaufseherkurses |
| 8 | Ausstellung der Kursbescheinigung |
| 9 | Höhe des Kursbeitrages |
| 10 | Nachweis der einschlägigen Berufsausbildung |
| 11 | Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung |
| 12 | Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

§ 1 Regelungsinhalt

Der NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, regelt mit dieser Verordnung unter Bedachtnahme auf den Stand des Fischereiwesens in Niederösterreich

- die Anmeldung zum Fischereiaufseherkurs,
- die Form, Dauer und den Inhalt des Fischereiaufseherkurses,
- den Abschluss des Fischereiaufseherkurses, die Fischereiaufseherprüfung,
- die Ausstellung der Kursbescheinigung,
- die Höhe des Kursbeitrages,
- die einschlägige Berufsausbildung und
- die gleichwertige Ausbildung.

§ 2 Anmeldung zum Kurs

(1) Die Anmeldung zum Kurs für Fischereiaufseher hat bei der Geschäftsstelle

- des Verbandes oder einer
- der fünf Fischereirevierversände zu erfolgen.

(2) Der Teilnehmer hat der Anmeldung zum Kurs

- den Meldenachweis,
- die Geburtsurkunde,
- den Staatsbürgerschaftsnachweis eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates,
- eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als 6 Monate sein darf, und
- eine seit mindestens in den letzten 5 Jahren für das Land Niederösterreich gültige Fischerkarte

beizulegen.

§ 3

Kurseinladung, Kursunterlagen

- (1) Die Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände haben die Daten der angemeldeten Teilnehmer unverzüglich dem Verband zwecks Registrierung bekannt zu geben.
- (2) Nach Maßgabe der Anmeldungen und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Abs. 3 hat jeder Fischereirevierversand jährlich tunlichst mindestens einen Fischereiaufseherkurs auszurichten und am Anfang eines Kalenderjahres dem Verband voraussichtliche Kurstermine mitzuteilen.
- (3) Der Fischereirevierversand hat die Teilnehmer zum Fischereiaufseherkurs unter Anschluss der Kursunterlagen rechtzeitig, möglichst sechs Wochen vor dem Kurstermin – erforderlichenfalls zur Sicherung der Bezahlung der Kursgebühr mittels Versand per Nachnahme – einzuladen oder an einen anderen Fischereirevierversand zu verweisen. Eine kürzere Frist ist nur mit Einverständnis des Teilnehmers zulässig. Der Verband ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Kursunterlagen dienen der rechtlichen und fachlichen Vorbereitung für die Ablegung der Fischereiaufseherprüfung und haben inhaltlich den gesamten Prüfungsstoff abzudecken. Sie sind vom Verband zu erstellen.

§ 4

Bestellung von Kurspersonal

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat über Vorschlag eines Fischereirevierversandes fachkundige Personen zum Kursleiter für Fischereiaufseherkurse gegen Widerruf zu bestellen. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung für die Bestellung ist

- der Besitz einer mindestens 10 Jahre gültigen Fischerkarte für das Land Niederösterreich und

- die mehrjährige Befugnis, die Tätigkeit als Fischereiaufseher in Niederösterreich auszuüben oder
- die mehrjährige Befugnis, die Tätigkeit als Kursleiter für den Fischerkurs in Niederösterreich auszuüben,
- der Besuch einer Schulungsveranstaltung, die vom NÖ Landesfischereiverband in mehrjährigen Abständen ausgerichtet wird.

§ 5

Form und Dauer des Kurses

- (1) Ein Fischereiaufseherkurs soll erst ab einer Mindestzahl von 6 Teilnehmern abgehalten werden und tunlichst die Höchstzahl von 20 Teilnehmern nicht überschreiten. Der Kursbesuch ist nicht an den Wohnort des Teilnehmers gebunden und ist nach Maßgabe der vorhandenen Kursplätze im gesamten Bundesland Niederösterreich möglich.
- (2) Die Durchführung des Kurses obliegt einer oder mehreren vom Vorstand des Verbandes gegen Widerruf bestellten rechts- und fachkundigen Personen (Kursleiter und Kursassistenten). Aufgaben die dem Kursleiter zukommen, können von diesem bei Bedarf auf einen Kursassistenten übertragen werden.
- (3) Zu Beginn des Kurses haben die Teilnehmer ihre Identität beim Kursleiter nachzuweisen. Der Kursleiter hat über die Durchführung des Fischerkurses Protokoll zu führen und dabei insbesondere die Namen der geladenen und erschienenen sowie nicht erschienenen oder ausgeschlossenen bzw. zurücktretenden Teilnehmern einschließlich des Kurspersonals und besondere Vorkommnisse zu vermerken.
- (4) Die Unterweisung der Teilnehmer am Fischereiaufseherkurs hat in einem geeigneten Raum bzw. im Falle der Möglichkeit einer praktischen Unterweisung auch an einem Gewässer stattzufinden, welches für die Dauer der Unterweisung nur für die Teilnehmer zugänglich sein soll.

- (5) Die Dauer des Kurses darf acht Stunden, die auch im modularen System absolviert werden können, nicht unterschreiten. Die Kursdauer ist unbeschadet der Bestimmungen des § 6 auf den fischereifachlichen und den rechtlichen Teil möglichst gleichmäßig zu verteilen.

§ 6

Inhalt des Fischereiaufseherkurses

- (1) Die Unterweisung gliedert sich in einen fischereifachlichen und einen rechtlichen Teil. Der fischereifachliche Teil hat die umfassende Vermittlung der Fischereibiologie und Kenntnissen über die ökologischen Zusammenhänge der aquatischen Fauna zu enthalten, der rechtliche Teil die für die Aufsichtstätigkeit relevanten Rechtsvorschriften.
- (2) Der fischereifachliche Teil hat zu enthalten:
- Fischkunde,
 - Fischkrankheiten,
 - Gewässerkunde und Wassergüte,
 - Fischereischäden und Ursachen,
 - Verhalten bei Schadensfällen.
- (3) Der rechtliche Teil hat zu enthalten:
- NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550, insbesondere
 - die allgemeinen Bestimmungen,
 - die fischereipolizeilichen Bestimmungen,
 - die Bestimmungen über die Fischereidokumente,
 - den Fischereischutz, insbesondere die Bestimmungen über den Entzug der Fischerkarte
 - die Beziehungen der Fischerei zu anderen Rechten und
 - die Bestimmungen über Übertretungen und Strafen.
 - NÖ Fischereiverordnung, LGBl. 6550/1, insbesondere die Bestimmungen über Schonzeiten und Brittelmaße,
 - NÖ Landeskulturwachengesetz, LGBl. 6125 und Verordnung über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen, LGBl. 6125/1-1,

- Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher, LGBl. 6560,
- NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, und Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere, LGBl. 5500/2,
- NÖ Umweltschutzgesetz LGBl. 8050,
- Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, insbesondere Bestimmungen betreffend die Tierquälerei,
- fischereilich wichtige Bestimmungen des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 in der geltenden Fassung.

(4) Im Rahmen des Kurses ist eine Unterweisung durchzuführen, die auch eine laufende Befragung der Kursteilnehmer zur Beurteilung ihrer Mitarbeit umfasst.

§ 7

Abschluss des Kurses

- (1) Als Abschluss des Kurses erfolgt eine Prüfung der Teilnehmer. Die Prüfung für Fischereiaufseher erfolgt am Ende des Kurses und dient dem Nachweis ausreichender Kenntnisse im rechtlichen und fischereifachlichen Bereich, insbesondere über die Aufgaben des Fischereischutzes und die Befugnisse öffentlicher Wachen. Die Fischereiaufseherprüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Die Prüfung ist vor der Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfung ist in schriftlicher Form abzuhalten und darf die Dauer von 60 Minuten nicht unterschreiten. Der Teilnehmer hat mindestens 60 % der Fragen jedes Wissensgebietes richtig zu beantworten. Das Ergebnis der Prüfung ist in schriftlicher Form festzuhalten.
- (3) Der Kursleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen und Prüfungswerber, die den Vorbereitungskurs (die Prüfung) stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung von der Prüfung auszuschließen. Tritt ein Prüfungswerber während der Prüfung zurück oder wird er von ihr ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, in welcher jedenfalls festzuhalten ist:

- Tag und Ort der Prüfung,
- Kursleiter oder von ihm beauftragten Kursassistenten,
- Personaldaten der Teilnehmer,
- das Ergebnis der Prüfung (Kursbescheinigung, Mitteilung),
- besondere Vorkommnisse .

Die Niederschrift ist vom Kursleiter zu unterfertigen.

§ 8

Ausstellung der Kursbescheinigung

- (1) Teilnehmer, die aufgrund des Ergebnisses der Fischereiaufseherprüfung für geeignet erklärt wurden, ist nach dem Ende der Fischereiaufseherprüfung nachweislich darüber eine Bescheinigung (Muster 1 oder 2) vom Kursleiter auszufolgen. Diese ist mit dem Rundsiegel des Verbandes zu versehen, bei welchem die Prüfung abgelegt wurde und vom Kursleiter zu unterfertigen.
- (2) Der Kursleiter hat die Ausstellung der Bescheinigung formlos zu verweigern, wenn der Teilnehmer die Fischereiaufseherprüfung nicht bestanden hat. Auf Antrag hat der Kursleiter darüber dem Teilnehmer eine schriftliche Mitteilung (Muster 3 oder 4) auszustellen.
- (3) Der Kursleiter hat den Verband innerhalb von 5 Werktagen vom Ergebnis der Prüfung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung hat auch den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Teilnehmers zu enthalten.
- (4) Im Falle der Nichteignung kann die Prüfung ohne Besuch eines Fischereiaufseherkurses innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung wiederholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist muss der Kurs neuerlich besucht werden.

§ 9

Höhe des Kursbeitrages

- (1) Der Kursbeitrag für einen 8-stündigen Kurs wird inklusive der Schulungsunterlagen und der Fischereiaufseherprüfung mit € 120,- festgesetzt.
- (2) Der Kursbeitrag im Falle des § 10 Abs. 3 wird inklusive der Schulungsunterlagen und der Fischereiaufseherprüfung mit € 60,- festgesetzt.
- (3) Bei einer Wiederholung des Fischereiaufseherkurses wird die Kursgebühr erneut fällig. Der Kursbeitrag für einen Wiederholungskurs wird – ohne Schulungsunterlagen – mit € 100,- festgesetzt. Sollte nur die Wiederholung eines Teilgebietes (rechtlicher oder fischereifachlicher Teil) erfolgen, wird der Kursbeitrag ohne Schulungsunterlagen mit € 50,- festgesetzt.
- (4) Eine Kursteilnahme ist erst nach Bezahlung des Kursbeitrages zulässig.
- (5) Erscheint ein geladener Teilnehmer – aus welchen Gründen auch immer – nicht zum Fischereiaufseherkurs (einschließlich Wiederholungskurs), hat dieser auf Antrag nur Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Kursbeitrages in der Höhe von € 50,-; im Falle des Ausschlusses oder Rücktrittes gemäß § 6 Abs. 3 besteht jedoch kein Anspruch auf die Rückerstattung oder Reduktion des Kursbeitrages.

§ 10

Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss einer der folgenden Ausbildungen gilt als Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 18 Abs. 3 NÖ FischG 2001 für den fischereifachlichen Teil des Kurses:
 - Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft,
 - Besuch von Lehrveranstaltungen über Limnologie, Fischereibiologie, Fischereiwirtschaft und Fischzucht an einer Universität oder höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt,
 - Fischereimeister.

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer der folgenden Ausbildungen gilt als Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 18 Abs. 3 NÖ FischG 2001 für den rechtlichen Teil des Kurses

- Besuch von Lehrveranstaltungen über Fischereirecht an einer Universität oder höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt,
- Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an einer Universität.

(3) Der erfolgreiche Abschluss ist durch schriftliche Zeugnisse nachzuweisen.

(4) Im Falle des Vorliegens eines Nachweises über das Erfüllen der Voraussetzungen

- nach Abs. 1 ist nur mehr der rechtliche Teil, bzw.
- nach Abs. 2 ist nur mehr der fischereifachliche Teil

des Fischereiaufseherkurses und der Fischereiaufseherprüfung unter Berücksichtigung der Vorgaben des §§ 2 ff zu absolvieren. Liegen die Voraussetzungen vor, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband auf Antrag der Partei eine Bescheinigung auszustellen. Wurde der Nachweis nicht erbracht, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband jedenfalls eine Mitteilung auszustellen. Auf Antrag der Partei innerhalb von 3 Monaten hat der NÖ Landesfischereiverband darüber einen Bescheid zu erlassen.

§ 11

Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung

(1) Eine gleichwertige Ausbildung in einem anderen Bundesland oder einem anderen Land ist dann gegeben, wenn dort für die Bestellung zum Fischereiaufseher vergleichbare rechtliche und fischereifachliche Kenntnisse verlangt werden sowie dazu die Ablegung einer Fischereiaufseherprüfung erforderlich ist. Darüber hinaus müssen auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2, 5. Punkt erfüllt sein.

- (2) Der Nachweis ist durch schriftliche Zeugnisse bzw. Dokumente zu erbringen. Liegen die Voraussetzungen vor, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband auf Antrag der Partei eine Bescheinigung auszustellen. Wurde der Nachweis nicht erbracht, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband jedenfalls eine formlose Mitteilung auszustellen. Auf Antrag der Partei innerhalb von 3 Monaten hat der NÖ Landesfischereiverband darüber einen Bescheid zu erlassen.
- (3) In der Anlage zu dieser Verordnung werden jene Bundesländer aufgezählt, die jedenfalls eine gleichwertige Ausbildung im Sinne des Abs. 1 erster Satz gewährleisten.

§ 12

Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich folgenden Tag **in Kraft**. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Fischereiaufseherkurs, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 9/2011 vom 16. Mai 2011, **außer Kraft**.
- (2) Diese Verordnung ist nach Kundmachung in der Geschäftsstelle des NÖ Landesfischereiverbandes und in den Geschäftsstellen der fünf Fischereirevierversände zur **Einsicht aufzulegen**. Darüber hinaus ist sie auch im Internet auf der Homepage des NÖ Landesfischereiverbandes zu **veröffentlichen**.

Kommerzialrat Dr. Anton Öckher
Vorsitzender des NÖ Landesfischereiverbandes

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Kursbescheinigung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 18 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der Verordnung des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes über den Fischeraufseherkurs in der geltenden Fassung, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 13 vom 15. Juli 2011

am

.....
(Datum des Kurses)

den **Fischereiaufseherkurs erfolgreich besucht** und die darin enthaltene **Fischereiaufseherprüfung** über die Inhalte gemäß § 6 dieser Verordnung

bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Kursbescheinigung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 18 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der Verordnung des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes über den Fischeraufseherkurs in der geltenden Fassung, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 13 vom 15. Juli 2011

am

.....
(Datum des Kurses)

den **Fischereiaufseherkurs erfolgreich besucht** und die darin enthaltene **Fischereiaufseherprüfung (rechtlichen Ergänzungsteil)** über die Inhalte gemäß §§ 6 in Verbindung mit 10 dieser Verordnung

bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter

NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



Mitteilung

.....
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in

hat gemäß § 18 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der Verordnung des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes über den Fischereiaufseherkurs, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 13 vom 15. Juli 2011

am

.....
(Datum des Kurses)

den Fischereiaufseherkurs besucht und die darin enthaltene Fischereiaufseherprüfung über die Inhalte gemäß § 6 dieser Verordnung

**im rechtlichen Teil
im fischereifachlichen Teil**

nicht bestanden.

_____, am _____ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter

Anlage

Auflistung der Bundesländer,

in welchen für die Erreichung der Qualifikation als Fischereiaufseher vergleichbare rechtliche und fischereifachliche Kenntnisse verlangt werden sowie dazu die Ablegung einer Fischereiaufseherprüfung erforderlich ist.

Burgenland

Kärnten

Oberösterreich

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien